

Allen

Gruppen-, Betriebs- und Abteilungsleitern
zur gefl. Kenntnisnahme

Abt. GA

00000001

Bag 1477

Tarif 30/5.01

Teich

Abschrift/Schö

Düsseldorf, den 11. Dezember 1942

Industrieabteilung der Wirtschaftskammer Düsseldorf

An die Industrieunternehmungen !

An die Zweigstellen !

Betr.: Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche:

Die Reichsgruppe Industrie teilt mit:

"Um der großen Zahl von Arbeitsvertragsbrüchen (unberechtigter Lösung des Arbeitsverhältnisses, pflichtwidriger Arbeitsverweigerung und pflichtwidrigem Zurückhalten mit der Arbeit) insbesondere ausländischer Arbeitskräfte zu begegnen, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei eine Regelung getroffen, auf deren genaue Beachtung wir die Betriebe eindringlich hinzuweisen bitten:

1. Es ist nach wie vor in erster Linie Aufgabe der Betriebe, die ausländischen Arbeitskräfte zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten anzuhalten. Sie haben daher Disziplinlosigkeiten zunächst mit den ihnen gesetzlich gegebenen Mitteln (z.B. Verwarnung, Geldbußen, Anrechnung der Bummelschichten auf den Urlaub usw.) zu ahnden.

Weitergehende selbständige Maßnahmen wie Rationskürzung, Freiheitsentziehung oder gar körperliche Züchtigung dürfen die Betriebe auf keinen Fall ergreifen. Den Betrieben selbst erwächst die Pflicht die Arbeitswilligkeit der ausländischen Arbeiter durch Erfüllung der Vertragspflichten ihrerseits zu erhalten.

Haben die Betriebsführer die ihnen zur Verfügung stehenden betrieblichen Mittel - im Zusammenwirken mit der DAF - erschöpft, so haben sie künftig alle Anzeigen wegen mangelnder Arbeitsdisziplin ausländischer Arbeitskräfte einschl. der Protektoratsangehörigen und Polen den Staatspolizeileitstellen zuzuleiten. In Orten, in denen sich keine Dienststellen der Geheimen Staatspolizei befinden, sind die Anzeigen bei den Ortspolizeibehörden einzureichen. In Flüchtlingslagern einschl. Nichtrückkehr aus dem Urlaub haben die Betriebe Durchschlag der Anzeige auch den Arbeitsämtern zuzuleiten, damit diese erforderlichenfalls die jeweiligen Anwerbedienststellen unterrichten können. Die genannten Polizeidienststellen veranlassen alles weitere.

2. Bei Disziplinlosigkeiten der deutschen Gefolgschaftsmitglieder haben die Betriebsführer unter weitgehender Einschaltung der DAF die betrieblichen Mittel restlos auszuschöpfen und erst dann etwa notwendig werdende Anzeigen an die Beauftragten der Reichstreuhand der Arbeit heranzutragen. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

3. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird dafür Sorge tragen, dass eine schleppende Behandlung der Meldungen durch die beteiligten Dienststellen unter allen Umständen vermieden wird. Es ist jedoch Pflicht der Betriebsführer unter Mitwirkung der DAF von sich aus alles zu tun, um jede Disziplinlosigkeit zu bekämpfen und diese im Keim zu ersticken.

INDUSTRIEABTEILUNG

der Wirtschaftskammer Düsseldorf

72 Kabinfabrik

Revision - B&Fz.

Oberhausen-Holten, den 15. Dezember 1942

00000002

An alle Betriebs- u. Abteilungsleiter.

Betr.: Verschiedene Lohnfragen.

Bay 1444
30/5.01

1) Stundenlöhne für Ostarbeiter.

Unter Hinweis auf meine Ausführungen über die grundsätzlich falsche Stundenlohn-Verrechnung der eingesetzten Ostarbeiter als Betriebsarbeiter in der Betriebsbesprechung vom 11. November 42 (s. Niederschrift v. 23.11.42 Abs. 2) und das Schreiben der Abt. GA v. 18.11.42, weise ich nochmals darauf hin, daß alle Betriebsstellen, welche Ostarbeiter beschäftigen, eine Überprüfung der Eingruppierung und der gezahlten Stundenlöhne unter Zugrundelegung der Leistungen durchzuführen haben. Ich erwarte, daß dies in allen Fällen, soweit noch nicht geschehen, sofort mit Wirkung ab 1.12.1942 erfolgt. Eingruppierung und Lohnstufe sind in den Schichtenheften zu vermerken. Hierbei ist auch besonders auf die Altersstufe zu achten. Vor allem sind die Ostarbeiter als Hilfsarbeiter zu beschäftigen und nur in besonderen Fällen und bei guter Leistung zu Betriebsarbeitern zu ernennen.

Bei Minderleistung sind Anträge auf untertarifliche Einstufung an die Abt. GA zu richten.

Termin 23.12.1942. Fehlmeldung erforderlich.

Soweit Ostarbeiter an Unternehmerfirmen weitergegeben sind, hat die sinngemäße Durchführung ^{den} von Betriebsabteilungen zu erfolgen, welchen die Überwachung und Weitergabe der verfahrenen Lohnstunden obliegt wie z.B.:

Unternehmerfirmen	Betriebsabteilungen
Bauunternehmer	Bauabteilungen Ch u. KW
Timm u. Wilke	Abt. Kraftwerk
CFE, Wasserwerk Mülheim, Zahn Holten, Schweinemastanstalt, Gillenkirchen etc.	Abt. Lagerverwaltung
usw.	usw.

Für weitere und neu hinzukommende Unternehmer gilt diese Anordnung sinngemäß.

2) Bezahlung der Göringfeiertage an ausl. Arbeiter.

Nach der Anordnung des Beauftragten zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 3.12.1937 über die Lohnzahlungen an Feiertagen sind ausländische Arbeiter nur insoweit zu erfassen, als diese einen Einzelarbeitsvertrag abgeschlossen haben und dadurch unsere Gfm. geworden sind. Ausgenommen sind hierbei polnische Arbeiter.

(An Ostarbeiter ist selbstverständlich keine Vergütung für Göringfeiertage zu leisten. Hier kommen nur die geleisteten Arbeitsstunden x Normalstundenlohn zur Verrechnung.)

3) Willkürlich feiernde Gfm. u. Krankenversicherung.

Bei eigenmächtigem Fernbleiben von der Arbeit an 14 aufeinanderfolgenden Tagen endet das krankenversicherungsrechtliche Verhältnis am 14. Bummeltage, d.h., daß an diesem Tage die Abmeldung des Gfm. bei der AOK. erfolgen muß. Geschieht dies nicht, so sind bis zum Tage der Abmeldung die Krankenversicherungsbeiträge nach dem letzten Monatsverdienst weiter bis zur Abmeldung an die AOK. zu zahlen, was zusätzliche Kosten verursacht.

Um nun in der Folge derartige Kosten zu vermeiden, ist es erforderlich, daß die Kennzeichen beim Fehlen eines Gfm. richtig in die Lohnhefte eingesetzt werden. Die Kennzeichen sind allgemein bekannt. In Zweifelsfällen kann beim Lohnbüro rückgefragt werden.

Vor allen Dingen ist der Grund des Fernbleibens der Gfm. eindeutig und verantwortlich festzustellen. Am Monatsanfang ist in den Lohnverrechnungsheften der Grund des Fehlens vorzutragen, wenn die Fehlzeit über das Monatsende hinaus in den neuen Monat übergeht, wie z. B. :

krank seit dem 15.11. 1942,

fehlt willkürlich seit dem 10.10.1942,

bei der AOK.abgemeldet am 24.10. 1942

u. ä.

Bei der Wiederaufnahme der Arbeit in Fällen willkürlichen Feierns oder Sonderurlaub und vorheriger Abmeldung bei der AOK. ist dem Lohnbüro Mitteilung zu machen, damit rechtzeitige Wiederanmeldung bei der AOK. erfolgen kann. Willkürliche Feierschichten durch eigenmächtiges Fernbleiben können auf den Anspruch auf Tarifurlaub angerechnet werden.

4) Unbezahlter Sonderurlaub und Krankenversicherung.

Erhält ein Gfm. unbezahlten Sonderurlaub, so ist nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen der Krankenkassenbeitrag nach dem letzten Monatslohn für die Zeit der Beurlaubung weiterzuzahlen, andernfalls erlischt das Versicherungsverhältnis. Die Krankenkasse ist im letzteren Falle berechtigt, entstandene Arztkosten etc. abzulehnen.

Im Falle einer Beurlaubung ohne Bezahlung ist das Gfm. darauf hinzuweisen, daß die Beitragszahlung zur Krankenkasse weiter zu erfolgen und das Gfm. $\frac{2}{3}$ der Kosten zu tragen hat. Wird dies abgelehnt, ist das Gfm. darauf hinzuweisen, daß die Abmeldung bei der AOK. erfolgt, wodurch das Versicherungsverhältnis erlischt und Ansprüche an die AOK. nicht mehr gestellt werden können.

5) Übernahme von Arbeitern, die bisher im Firmeneinsatz tätig waren, in die betriebseigene Gefolgschaft.

Es kommen Fälle vor, bei denen Arbeiter, die im Firmeneinsatz hier beschäftigten Ausländerfirmen durch Vertragsablauf oder im beiderseitigen Einvernehmen aus anderen Gründen in unsere betriebseigene Gefolgschaft überwechseln.

Dieser Wechsel kann nicht durch einfache "Übernahme" erfolgen, wie dies im Verkehr zwischen unseren eigenen Betrieben üblich ist. Vielmehr ist der Mann von Fall zu Fall zu veranlassen, sich bei seinem bisherigen Arbeitgeber die ordnungsmäßige Abkehr zu holen. Alsdann sind die bei einer Neueinstellung bei uns geltenden Voraussetzungen zu erfüllen. (Annahmeschein etc.)

Auch sind diese Leute nicht in unseren, für den jeweiligen Betrieb vorliegenden Lohnverrechnungsheften (Werkstätten, Betriebslabor u.a.) zu führen, sondern als

"Westarbeiter" zu behandeln, für die eine Kontrollnummer vom Lohnbüro angegeben wird.

6) Errechnung des Normallohnes und der Mehrarbeitszuschläge etc.

Zur Vereinfachung des Lohnabrechnungsverfahrens in bezug auf die Erfassung und Feststellung der erforderlichen Lohnziffern getrennt nach

Normallohn (Lohn außer Mehrarbeitszuschlägen und Schmutzzulagen)

und sonstigen Vergütungen

zur Ermittlung

des lohnsteuerpflichtigen Meßbetrages

" sozialabgabepflichtigen "

" Meßbetrages für die Ermittlung der Kranken. . . geldsätze durch die AOK.

der Meßbeträge für die Errechnung der Unternehmerzuschläge im Firmeneinsatz

wobei sich bei der nachfolgenden Sachbearbeitung, wie

beim Ausstellen von Verdienstbescheinigungen,

beim Eintragen des Normallohnes und des Lohnsteuerbetrages nach Jahreschluß oder beim Austritt auf der Steuerkrate,

beim Gesamtnachweis der Sozialbeiträge,

bei der Prüfung der Rechnungen der Unternehmer im Firmeneinsatz,

u.ä.

eine größere Arbeits- bzw. Zeitersparnis, ohne vorherige Mehrarbeit, erreichen läßt.

In der praktischen Durchführung ist es deshalb bei der Errechnung der Lohnsummen notwendig, wie folgt zu verfahren:

Gesamt-Arbeitsstunden	x	Normalstundenlohn
Mehrarbeitsstunden	x	Mehrarbeitszuschlag
Sonstige Vergütungen	-	durch farbige Darstellung und zwar:

lohnsteuer- u. sozialabgabepflichtige Beträge mit scharzer Tinte,

lohnsteuer- u. sozialabgabefreie Beträge mit roter Tinte.

Als Erläuterung liegt eine Lohnabrechnung als Schaubild bei, nach dessen Darstellung die Abrechnung durchzuführen ist. Zweifelsfälle sind mit dem Lohnbüro zu besprechen. Diese Anordnung ist mit Wirkung ab 1. Januar 1943 durchzuführen.

7) Werksausweise.

Nach den gegebenen Richtlinien sind die Werksausweise beim Fernbleiben vom Werk infolge

Krankheit

T.-Urlaub

S.-Urlaub

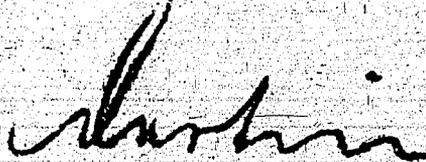
u.ä. Fällen

einziehen und in Verwahr zu halten. Es hat sich jedoch gezeigt, daß Gfm., die seit Monaten bis zu einem Jahr und länger abwesend, noch im Besitz des Werksausweises sind. Auf die Durchführung der Einziehung der Werksausweise ist besonders zu achten.

8) Nachverrechnung nach dem neuen Grundlohntarif für die Zeit vom 1.6. bis 31.10.1942.

Soweit eine Nachverrechnung noch nicht vorgenommen ist, hat die Durchführung spätestens bei der Dezember-Abrechnung zu erfolgen, damit im neuen Jahr Nachträge nicht mehr gemacht werden brauchen. Die Erledigung zu diesem Termin wird in allen Fällen möglich sein.

Der Betriebsführer.



2.0

00000007

70%

N 901A

8 12 10 10

110%

12 12 12 6

12 8 8 8

8 8 8 8

12 8

sind zumgenüß nach Normallohn u. Mitarbeiterge
 1. Kostengruppi für Beschäftigte
 d. mit jeder Firma eingetragert

H. W. Schaller

0000008

1444

30/5.01

Revision - BÄ/Fz.

Oberhausen-Holten, den 29. Dezember 1942

An alle Betriebsabteilungen.

Betr.: Erfassung der verfahrenen Arbeitsstunden beim Einsatz von Ostarbeitern und -arbeiterinnen (nachst. kurz OA genannt).

Zur Durchführung einer geordneten Erfassung der verfahrenen Lohnstunden und Lohnverrechnung ergeht folgende Anordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1943:

1. Die OA werden wie bisher durch Kolonnenführer vom Lager abgeholt und dorthin wieder zurückgebracht.
2. Der Kolonnenführer ist im Besitz eines Verzeichnisses über Lager- u. Kontrollnummer nebst Namen der zugeteilten OA.
3. Die Kolonnenführer nehmen beim Abholen nur die OA in Empfang, die ordnungsmäßig der Kolonne zugeteilt sind.
4. Bei der Abholung fehlende OA sind der Lagerführung von dem Kolonnenführer unter Angabe der Lagernummer sofort zu melden. Die Abholung kann dadurch aber nicht verzögert werden.
5. Fehlende OA hat der Kolonnenführer auch dem Schichtenheftführer in den Betriebs-, Montage- oder Baustellenbüros zu melden, damit im Schichtenheft die entsprechenden Vermerke gemacht werden können.
6. Verschwindet ein OA aus der Kolonne auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstelle, oder gesellt sich ein anderer OA der Kolonne zu, so ist von dem Kolonnenführer dies sofort telefonisch der Lagerführung zu melden.
7. Sämtliche unrechtmäßigen Ab- und Zugänge bei den Kolonnen meldet die aufsichtsführende Betriebs-, Montage- oder Baustelle der Lagerführung bzw. dem Lagerbüro (Hausruf 324).
8. Veränderungen im Zu- und Abgang in der Kolonne können nur mit Kenntnis bzw. auf Anweisung der Lagerführung vorgenommen werden.
9. Fällt ein OA durch Krankheit usw. aus, so wird die Arbeitsstelle vom Lagerbüro in Kenntnis gesetzt.
10. Die Lagerführung gibt in allen Fällen die fehlende bzw. nicht zum Arbeitseinsatz gekommenen OA dem Lohnbuchführer im Lagerbüro an, damit die entsprechenden Vermerke in dem Lohnheft gemacht werden können.
11. Die Schichtenhefte werden wie bisher in den Betriebs-, Montage- und Baubüros weitergeführt. Das gleiche gilt für Unternehmer, welchen OA zu ihrer freien Verfügung gestellt werden. Die Eintragungen über die verfahrenen Lohnstunden sind grundsätzlich täglich zu machen.

12. Die Schichtenhefte der eigenen Betriebsstellen, mit Ausnahme derjenigen für Akkordarbeiter, werden täglich ab 9 Uhr in den zuständigen Büros abgeholt und ab 15 Uhr wieder zurückgebracht. Um durch die gegenseitige Bearbeitung der Schichtenhefte bei den Betriebsstellen und im Lagerbüro keine Unterbrechungen eintreten zu lassen, ist es bis auf weiteres erforderlich, je Lohnstunden-Erfassungsstelle doppelte Schichtenhefte zu führen, die im Austausch einen geordneten Arbeitsablauf zu gewährleisten. Die Arbeitsstunden werden erfasst:

in Heft I	in Heft II
für Montag	für Dienstag
Mittwoch	Donnerstag
Freitag	Samstag
	Sonntag

soweit die Betriebsstellen selbst Boten zur Verfügung haben, ist es mindestens während der Anlaufzeit erforderlich, Vereinbarungen mit dem Lagerbüro über eine betriebsseitige Zustellung und Abholung der Schichtenhefte zu treffen.

13. Die Schichtenhefte der Bauunternehmer sammeln die Bauabteilungen und geben die Hefte regelmäßig montags vormittags an das Lagerbüro.
14. Die Schichtenhefte der Unternehmer etc., die nicht im Werk beschäftigt sind, sammelt das Lagerbüro zur erforderlichen Zeit in Vereinbarung mit den Unternehmern.
15. Das Lohnabrechnungsheft für die OA wird im Lagerbüro geführt. Ausgenommen hiervon ist das Lohnabrechnungsheft für die Akkordarbeiter in den Werkstätten. Dies führt das Akkordbüro.
16. Die Benutzung von Stempelkarten als zusätzliche innerbetriebliche Kontrolle ist, soweit noch nicht geschehen, aber die Möglichkeit hierzu vorliegt, möglichst sofort durchzuführen.
17. Die derzeit bestehende Kontrolle beim Lagerein- u.-ausgang über den Arb.-Einsatz, sowie bei der Ausgabe der Verpflegung mittels Kontrollmarken wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Zum Zwecke einer geordneten Überwachung der OA und Erfassung der verfahrenen Lohnstunden ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Betriebs- und Einsatzstellen und den Unternehmern mit der Lagerführung und dem Lagerbüro dringend notwendig und unbedingt erforderlich.

Der Betriebsführer:

Kurtin

B.

Oberhausen - Holten, den 24.2.43

Abschrift / Ha.

00000010

1477

Allen

Gruppen - Betriebs- und Abteilungsleitern
zur gefl. Kenntnisnahme
Abt. GA.

Teuber

30/5.01

Industrieabteilung der Wirtschaftskammer Düsseldorf

Betr.: Familienheimfahrten ausländischer Arbeitskräfte.

Nach § 1 Z.7 der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten für ausländische Arbeiter vom 27.8.1941 (Reichsgesetzbl. S. IV 1239 vom 15.9.41) können den ausl. Arbeitern häufiger Familienheimfahrten als in der Tarifordnung vorgesehen gewährt werden, wenn die Kosten der Heimfahrt vom Arbeiter selbst getragen werden. Vorausgesetzt ist dabei, daß der Betrieb in der Lage ist, die für die Durchführung der Heimfahrt etwa erforderliche Freizeit zu gewähren. An irgend welchen sonstigen Bedingungen sind diese Heimfahrten nicht geknüpft, insbesondere ist keine Beschränkung von Ausnahmefällen vorgesehen. Es ist nicht zu verkennen, daß aus der unterschiedlichen Handhabung dieser Bestimmung in den Betrieben, die sich je nach den betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten zwangsläufig ergeben muss, Spannungen hervor gehen können. Nicht jeder Betrieb wird in der Lage sein, derartige unbezahlte Heimfahrten zuzulassen. Es entstehen Schwierigkeiten mit den ausländischen Arbeitern infolge des unterschiedlichen Vorgehens der Betriebe.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hält es in einem Erlaß vom 9.1.1943 an den Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen nicht für möglich, die aufgezeichneten Schwierigkeiten durch eine allgemeine Regelung zu beseitigen. Es würde sich nach Ansicht des GBA. im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsfreude und der Arbeitskraft auch nicht empfehlen, die Heimfahrt auf eigene Kosten überhaupt zu unterbinden. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse lässt sich auch keine allgemeine Beschränkung der Häufigkeit der Heimfahrten durchführen. Bei den in der Nähe der Grenze beschäftigten Arbeitern lassen sich häufigere Heimfahrten im allgemeinen ohne Schwierigkeiten durchführen. Die Regelung dieser Frage wird daher nach wie vor im Rahmen der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten für ausl. Arbeitskräfte von den Betrieben vorgenommen werden müssen. In Hinblick auf die Schwierigkeit der Transportlage ist es jedoch erforderlich und dabei stärker als bisher, auf die vorhandenen Transportmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen. Ich bitte daher auf die Betriebsführer in der Weise einzuwirken, dass sie ihre Zustimmung zu unbezahlten Heimfahrten nur dann erteilen, wenn die Möglichkeit der Beförderung des Arbeiters besteht und seine Beförderung vom Standpunkt der Transportlage aus unbedenklich ist. Die Betriebsführer bitte ich, sich vor Erteilung ihrer Zustimmung mit den zuständigen Transportstellen der DAF. in Verbindung zu setzen.

In einem Erlass vom 22. Dezember 1942 weist der G.A. auf ihm vorgelegte Berichte hin, nach denen in verschiedenen Betrieben ausl. Arbeitskräften Familienheimfahrten und Urlaub deshalb nicht gewährt werden, weil von den früheren auf Urlaub gefahrenen Ausländern, ein Teil nicht zurückgekehrt ist. Es soll vorgekommen sein, daß ausländischen Arbeitskräften, die bereits 19 Monate in einem Betrieb tätig waren, aus dem obenangeführten Grunde die Familienheimfahrt versagt worden ist. Da es sich bei der Gewährung von Familienheimfahrten und Urlaub in der Regel um Erfüllung von Rechtsansprüchen handelt, können sie den ausländischen Arbeitskräften

00000011

von den Betrieben aus den oben angegebenen Gründen nicht ohne weiteres versagt werden.

Zur Sicherung der Rückkehr der Ausländer sind nach § 3 Abs. 5 der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausl. Arbeitskräfte im Deutschen Reich die Betriebsführer nur berechtigt, bei einem dringenden Verdacht, dass der Ausländer nicht oder nicht rechtzeitig zur Arbeitsstelle zurückkehren wird, einen bestehenden Anspruch auf die Heimfahrtkosten ganz oder teilweise erst nach der Rückkehr zu erfüllen.



03445